

Kindern Zukunft geben Ghana- Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen *Kindern Zukunft geben Ghana*. Er hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck und Ziel

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- 2.2 Der Verein unterstützt Projekte in Ghana, deren Ziel die Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher ist. Die Projekte agieren in Ghana unter dem Namen „Do Wo Yonko“ und sind seit Mitte 2019 unter dem Dach der „All Smile Together Foundation (ASTF)“ zusammengefasst.
- 2.3 Dieses Ziel wird durch die Sammlung und Weiterleitung von materiellen und finanziellen Spenden erreicht, sowie durch die Vergabe und Organisation von Patenschaften.

3. Zusammenarbeit

- 3.1 Der Verein legt Wert auf Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die seinen Zielen förderlich sein können.
- 3.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 3.3 Zur Durchsetzung seiner Ziele kann er sich anderen, insbesondere überörtlichen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung anschließen, ohne jedoch dabei seine Selbständigkeit zu verlieren-

4. Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kindern Zukunft geben Ghana- Satzung

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 5.2 Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 5.4 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- 5.5 Ein Vereinsmitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
- 5.6 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 5.7 Der Ausschluss muss dem Vereinsmitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.8 Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

6. Beiträge

- 6.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Kindern Zukunft geben Ghana- Satzung

- 8.3 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 8.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Zudem muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein.
- 8.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- 8.8 Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 9.1 Wahl des Vorstandes
- 9.2 Wahl von einem Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört
- 9.3 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- 9.4 Beschlussfassungen über Anträge der Mitglieder
- 9.5 Beschlussfassungen über Mitgliedsbeiträge
- 9.6 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüferberichtes
- 9.7 Entlastung des Vorstandes
- 9.8 Ausschluss von Mitgliedern

10. Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und bis zu höchstens vier Beisitzern, sowie dem Schriftführer.
- 10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 10.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Kindern Zukunft geben Ghana- Satzung

- 10.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 10.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- 10.6 Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden schriftlich festgehalten.
- 10.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
- 10.8 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

11. Auflösung

- 11.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen 2/3 aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Solwodi Deutschland e.V., Boppard und an Friedenskinder e.V., Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 11.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Der Verein Kindern Zukunft geben Ghana ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter VR 4745.

Vorstehende geänderte Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.06.2023 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und wird beim Amtsgericht Koblenz registriert werden.